

**Anlage 3**  
zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk:  
Registriert bei der Staatlichen  
Zentralverwaltung für Statistik  
am 12. Dezember 1955 unter  
Nr. 610/63

**Berufliche Aufgliederung des Bedarfes bzw. des Überhanges an Arbeitskräften für den Monat . . . 1957**

Beschäftigte nach Berufen	Ungedeckt. Bedarf a. AK insg.: dar. weibl.:	Besond. Bemerkungen, z. B. Einstellung von Schwerbeschädigten, Halbtags- bzw. stunden- weise Beschäftigte usw.	Überhang an AK Insg.: dar. weibl.: Jungfach- arbeiter:
Prod.-Arbeiter Lohngruppe V—VIII Beruf » « »» Prod.-Arbeiter Lohngruppe V—VIII insgesamt:			
Prod.-Arbeiter Lohngruppe I—IV Beruf n n »» Prod.-Arbeiter Lohngruppe I—IV insgesamt:			
Übr. Beschäft. Beruf t* n n Übr. Beschäft. insgesamt:			

**Anordnung  
über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957  
für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und  
Einrichtungen.**

**Vom 11. Dezember 1956**

**I.  
Übergabe der staatlichen Aufgaben an die den zentralen  
Organen der staatlichen Verwaltung unter-  
stehenden Betriebe und Einrichtungen**

§ 1

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung übergeben die staatlichen Aufgaben an die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen in der gleichen Nomenklatur, in der diese vom Ministerrat beschlossen werden. Für die Bereiche außerhalb der materiellen Produktion übergeben die Ministerien an die Einrichtungen zusätzlich die Anzahl des Fachpersonals als staatliche Aufgabe (Anlage 1). Die Aufgaben für die in der Untergliederung zu den staatlichen Aufgaben für das Ministerium insgesamt nicht im einzelnen aufgeführten Bereiche (Großhandel, Hoch- und Fachschulen, Sonstige Einrichtungen usw.) sind von den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G. festzulegen. Die staatlichen Aufgaben für die bezirksgeleiteten Fachschulen sind für 1957 durch die Fachministerien den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke zu übergeben.

(2) Zusätzlich zu den übergebenen staatlichen Aufgaben legen die Hauptverwaltungen für die Betriebe und Einrichtungen die Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufsordnungen und Schwerpunktberufen fest. Dabei ist von der Nomenklatur der Berufsordnungen und Schwerpunktberufe auszugehen, die den Ministerien durch die Staatliche Plankommission übergeben wurde. Für die in dieser Nomenklatur besonders genannten Berufe ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Ausbildung eine vorherige Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission vorzunehmen.

(3) Die staatlichen Aufgaben für die Anzahl der Neueinstellungen von weiblichen Lehrlingen im Rahmen der Gesamtzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen sowie für die Anzahl der Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung im Rahmen des "betrieblichen Arbeitskräfteplanes erhalten die Betriebe und Einrichtungen von dem Rat des Kreises. Von den Betrieben und Einrichtungen sind die Voraussetzungen für die Neueinstellung einer möglichst hohen Anzahl weiblicher Lehrlinge zu schaffen, um die Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben zu sichern.

(4) Die Leiter der Hauptverwaltungen geben ihren Betrieben und Einrichtungen schriftliche Empfehlungen über die Entwicklung der übrigen Beschäftigten des industriellen Personals (technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz) bzw. des gleichgestellten